

thekenbuch vorausgehen, die an Gerichtsstelle stattfinden und wobei die Gerichtsbeisitzer zugegen sind, diesen Gerichtsbeisitzern auch die Gebühren für ihre Assessor zukommen sollen, wie sie die Taxordnung zeither vorgeschrieben hat, dieses auszuschließen, hat bei Vorlegung dieses Entwurfs nicht in der Absicht gelegen. Es kam aber darauf an, dasjenige, was sich durch die neue Einrichtung in den Geschäften des Gerichts ändert, auch in Beziehung auf die dafür zu erhebenden Taxen zu bestimmen, weil die in der Taxordnung enthaltenen Bestimmungen, indem dort von Confirmation, von Consens, von Lehnsauflassung und Lehnsreichung u. s. w. die Rede ist, auf die künftige Eintragung nicht passen würde.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich muß mir hierauf die Bemerkung erlauben, daß bei den Verhandlungen, die dem Abschluß eines solchen Geschäfts vorhergehen müssen, den Gerichtsbeisitzern wenigstens nach der Vorschrift des Entwurfs für ihre Beibehaltung keine Gebühren zugesagt sind. Es heißt in der Taxordnung unter Nr. 2: „Für Durchgehung, Berichtigung und Abänderung eines überreichten schriftlichen Kaufcontracts in Gegenwart und mit Zugiehung der Contrahenten, auch etwaiger anderer Betheiligten, und die darüber aufgenommene Registratur mit Einschluß der Recognition.“ Nun sind nach der Ueberschrift alle Sätze in der Taxordnung von 1840, im 1. Titel unter den Nummern 97, 118, 119, 120 und im 3. Titel unter den Nummern 1 bis mit 11, 15 bis mit 27, 34, in Wegfall gebracht. Unter diesen Nummern befinden sich auch die Sätze für die Gerichtspersonen. Diese würden also hiernach wegfallen, und es würde also kein Gerichtsbeisitzer für die Assistentz hierbei Gebühren erhalten können.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Das hätte ich allerdings auch auf die Erklärung des Herrn Commissars erwähnen müssen, daß, wie die Sache jetzt vorliegt, sich eine Behörde kaum für ermächtigt halten könnte, diese Gebühren noch fort zu erheben. Unter dieser Nummer steht nun auch: „sämtlichen Gerichtspersonen in Städten und auf dem Lande“; also insofern Nr. 4 auch aufgehoben ist, würden diese Gebühren der Gerichtspersonen auch haben wegfallen müssen. Uebrigens muß ich schon das als mir sehr erfreulich erklären, daß ich vernommen habe, es sei nicht die Absicht gewesen, den Beisitzern die Gebühren zu entziehen. Nur muß ich wünschen, daß die zeither bestehenden Sätze Berücksichtigung finden mögen, weil sonst ein bedeutender Ausfall entstehen würde.

Staatsminister v. Rönnert: Das Ministerium wird bei der endlichen Redaction der Taxordnung hierauf Rücksicht nehmen.

Prinz Johann: Und da vielleicht erwägen, ob nicht der Satz etwas herabgesetzt werden könne und müsse.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ob das die Absicht der Regierung gewesen ist, geht nicht klar hervor, und möchte nach der Aeußerung des Herrn Commissars zu bezweifeln sein. Ich kann nicht der Ansicht sein, daß die Gebühren zu hoch angesetzt worden.

Königl. Commissar Hanel: Zu Erhöhung der Sätze hat man den Grund gehabt, daß einige andre Gebühren wegfallen, welche nach der zeitherigen Einrichtung des Kauf- und Hypo-

thekenwesens der Richter für gewisse Expeditionen zu erheben berechtigt war.

Referent Bürgermeister D. Gross: Die Deputation war allerdings der Ansicht, daß die Beisitzergebühren nach Vorschrift des Gesetzes wegfallen müssen.

v. Friesen: Ich wollte in Bezug auf den Antrag des Herrn Secretair Ritterstädt nur noch hinzufügen, daß die Beisitzer, besonders auf dem Lande, nicht nur als Zeugen gerichtlicher Handlungen erscheinen, sondern sehr oft als Rathgeber des Richters in allen wirthschaftlichen Dingen dienen, daß sie hierin und in andern Sachen, z. B. über Nahrungsstands- und Familienverhältnisse oft dem Richter Auskunft ertheilen müssen, welche der Richter gar nicht entbehren kann, z. B. in Betreff eines Auszuges, der bei dem Kaufe vorbehalten wird, ob das Gut den vorbehaltenen Auszug ertragen könne u. s. w. Ganz gewiß werden daher die Parteien von allen Kosten, die ihnen angeschlossen werden, die für die Gerichtsbeisitzer gern übernehmen, weil sie ihnen grade von recht wesentlichem Nutzen sind.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich bezweifle nicht, daß die Zweckmäßigkeit in dieser Hinsicht anerkannt werden wird. Zu dem, was der Freiherr von Friesen bemerkt hat, erlaube ich mir noch das hinzuzufügen, daß es in der Regel sehr erwünscht ist, diese Beisitzer dabei zu haben, weil sie mit den Verhältnissen der Betheiligten bekannt sind; namentlich bei Käufen ist es sehr gewöhnlich, daß die Käufe selbst vor den Beisitzern abgeschlossen werden. Im Uebrigen erkenne ich die Einrichtung der Taxordnung als gewiß sehr entsprechend an, und glaube auch, daß die zum Theil etwas höhern Sätze sich allerdings dadurch rechtfertigen lassen, daß verschiedene Verrichtungen in Wegfall kommen, für welche zeither gewisse Sportelsätze erhoben werden konnten.

Königl. Commissar Hanel: Ich erlaube mir, mich auf die Motive S. 125 zu §. 180 zu beziehen, woraus zu ersehen ist, daß die jetzt übliche Mitwirkung der Localgerichtspersonen bei Veräußerungsverträgen nicht unberücksichtigt geblieben ist.

Präsident v. Gersdorf: Wenn über den Antrag Nichts mehr gesprochen wird, würde ich die Frage an die Kammer stellen: ob sie den von Herrn Bürgermeister Ritterstädt gestellten und von Ihnen zahlreich unterstützten Antrag annehmen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Und nun würde ich fragen dürfen: ob §. 201, wie sie im Gesetzentwurf enthalten ist, angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 202. (Ausnahmen vom Gesetz hinsichtlich des Bergwerkseigenthums.) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf Bergwerkseigenthum unter Gerichtsbarkeit der Berggerichte und auf die bei solchem Bergwerkseigenthum, insonderheit bei Bergtheilen vor Berggerichten vorkommenden Veräußerungen und Beleihungen, auch Verpfändungen nicht anzuwenden, vielmehr hat es bei den hierüber bestehenden berggesetzlichen Vorschriften und den für jene Handlungen bei den Berggerichten eingeführten Formen der Bestätigung und Beurkundung noch zur Zeit sein Verbleiben.